

Dolezal Ulrich

Von: Wasserrecht LRA Regensburg
Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2019 08:09
An: Dinnbier Matthias
Cc: Dolezal Ulrich; Herrmann Sebastian; josef.lehner@wwa-r.bayern.de
Betreff: AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für beabsichtigten Granit-Steinbruch Rauhenberg; Nachforderung von Unterlagen durch die Fachberatung für Fischerei

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

in dem beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach derzeitiger Lage wasserrechtlich nur die **Bauwasserhaltung** zu beurteilen, bei der durch die Ableitung des Grund- und Regenwassers keine Verschlechterung des Gewässers erfolgen darf, in das eingeleitet wird.

Ein **Gewässerausbau** findet nicht statt, da in kein Oberflächengewässer direkt eingegriffen wird. Eine indirekte Beeinflussung eines Oberflächengewässers durch die Verringerung der Zufuhr von Grundwasser (z. B. durch die Veränderung von Grundwasserströmen) fällt aufgrund der herrschenden Gesetzeslage weder unter den Gewässerausbau noch unter die Benutzung eines Oberflächengewässers. Auch findet sich dazu weder in der Rechtsprechung noch in den Wasserrechtskommentaren etwas. Ein wasserrechtlicher Tatbestand ist daher nicht gegeben, wenn – wie hier – eine Hügelkuppe abgetragen und daher der Einzugsbereich von Oberflächengewässern verändert wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf die Oberflächengewässer, sollten jedoch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Rank
Sachgebietsleiterin S31



Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltrecht

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg
Telefon 0941 4009-269 | Telefax 0941 4009-425
wasserrecht@lra-regensburg.de
abfallrecht@landratsamt-regensburg.de

www.landkreis-regensburg.de

Von: Dinnbier Matthias
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 15:11
An: Wasserrecht LRA Regensburg
Cc: Herrmann Sebastian

Betreff: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für beabsichtigten Granit-Steinbruch Rauhenberg; Nachforderung von Unterlagen durch die Fachberatung für Fischerei

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Fachberatung für Fischerei erreichte uns die anliegende Aussage zur Vollständigkeit der durch den Vorhabensträger eingereichten Antragsunterlagen.

Die Fachberatung für Fischerei ist der Ansicht, dass für den Moosgraben (Gewässerkörper FWK 1_F357) zunächst nachzuweisen ist, dass keine Zustandsverschlechterung eintritt, sowie zudem für die gesamte Gewässerstrecke Moosgraben und Augraben eine Bewertung des derzeitigen Gewässerlebensraumes, der Nachweis des Verschlechterungsverbotes (§ 27 WHG) sowie eine Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer während und nach dem Abbau (§ 6 WHG) nachzureichen ist.

Wir haben hierzu aus fachlicher Sicht bereits das Wasserwirtschaftsamt Regensburg beteiligt (s. untenstehende Mail). Wir leiten Ihnen den Vorgang im Hinblick auf Ihre Stellungnahme zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen weiter insbesondere mit der Bitte um Mitteilung, ob das vom Vorhabensträger dargestellte Steinbruchprojekt hinsichtlich seiner indirekten Auswirkungen auf den Moosgraben (Verkleinerung des Einzugsgebietes) als Gewässerbewirtschaftung, die den genannten §§ 6, 27 WHG unterliegt, eingeschätzt wird, und falls, ja, welchen Verfahrens diese bedürfte.

Eine zumindest indirekte Auswirkung des Vorhabens stellt der Einzugsbereich nach hiesigem Verständnis zwar dar, jedoch stellt sich die Frage, ob die von der Fachberatung für Fischerei genannten Vorschriften des WHG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Grundlage für die von der Fachberatung angeregte Nachforderung herangezogen werden können, da es aus hiesiger Sicht an einem wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand (Gewässerausbau?, Einleitung?, Entnahme?) fehlt und entsprechende Anforderungen mangels diesbezüglicher Konzentrationswirkung (vgl. § 13 BlmSchG) auch im Kontext der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht zu prüfen sind, sondern gesondert zu beantragen wären.

Wir bitten vor diesem Hintergrund, Ihrer Stellungnahme eine Aussage zu der diesbezüglichen Verfahrensabgrenzung zum Wasserrecht hinzuzufügen.

Davon unberührt bleiben natürlich die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsstudie des Vorhabensträgers, die selbstverständlich alle voraussichtlichen Umwelteinwirkungen des Vorhabens beleuchten müssen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Dinnbier



Staatliches Landratsamt

Sachgebiet S 32 –
Natur- und Immissionsschutzrecht

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg
Telefon 0941 4009-345 | Telefax 0941 4009-425
Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de
naturschutz@lra-regensburg.de

www.landkreis-regensburg.de



Von: Dinnbier Matthias

Gesendet: Montag, 15. Juli 2019 14:13

An: 'josef.lehner@wwa-r.bayern.de'

Cc: Herrmann Sebastian; Kellner Robert; Landrätin LKR Regensburg

Betreff: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für beabsichtigten Granit-Steinbruch Rauhenberg;
Nachforderung von Unterlagen durch die Fachberatung für Fischerei

Sehr geehrter Herr Lehner,

mit Schreiben vom 24.06.2019 baten wir Sie um Stellungnahme aus Ihrer fachlichen Sicht zum o.g. Steinbruchprojekt. Mit Blick auf Ihre zu erwartende Stellungnahme auch in Bezug auf die Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen für die wasserwirtschaftliche Beurteilung übersenden wir Ihnen anliegend die Aussage der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen aus dortiger fachlicher Sicht:

Die Fachberatung für Fischerei ist der Ansicht, dass für den Moosgraben (Gewässerkörper FWK 1_F357) zunächst nachzuweisen ist, dass keine Zustandsverschlechterung eintritt, sowie zudem für die gesamte Gewässerstrecke Moosgraben und Augraben eine Bewertung des derzeitigen Gewässerlebensraumes, der Nachweis des Verschlechterungsverbotes (§ 27 WHG) sowie eine Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer während und nach dem Abbau (§ 6 WHG) nachzureichen ist.

Wir bitten Sie, vor diesem Hintergrund als amtlicher Sachverständiger um Mitteilung im Rahmen Ihrer Stellungnahme, ob die Nachforderung der entsprechenden Unterlagen gegenüber dem Vorhabenträger durch Sie mitgetragen wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Dinnbier



Staatliches Landratsamt

Sachgebiet S 32 –

Natur- und Immissionsschutzrecht

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg

Telefon 0941 4009-345 | Telefax 0941 4009-425

Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de

naturschutz@lra-regensburg.de

www.landkreis-regensburg.de



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg
Gemeinde Wiesent

**Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz**

Herr Dinnbier
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Raum 4.036
Telefon 0941 4009-345 oder 4009-0
Telefax 0941 4009-425
naturschutz@lra-regensburg.de

Regensburg, den 24.06.2019
Az.: S 32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgestein Körper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH hat am 09.10.2018 beim Landratsamt Regensburg den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst zur Herstellung von Schotter und Split für die Verwendung im Hoch- und Straßenbau unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgestein Körper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein mit einer Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auf den o.g. Betriebsflächen gestellt. Am 07.06.2019 reichte der Vorhabenträger geänderte Antragsunterlagen ein.

Der geplante Granit-Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg. Der Abbau soll in einem Teil der plateauartigen Gipfelregion des Rauhenbergs stattfinden. Die beanspruchte Fläche von ca. 12,3 ha liegt nördlich der höchsten Erhebung am Rauhenberg (463mNN) mitten im Waldgebiet.

Die für den Granitabbau erforderlichen Rodungsarbeiten (insgesamt ca. 12,3 ha) sind entsprechend des Abbaufortschrittes in vier Abschnitte unterteilt. Der Granit soll im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Pro Monat sollen ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen, wobei die Sprengungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden, sodass keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden.

Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 75.000 m³ bzw. 200.000 t.

Das gewonnene Rohmaterial wird in einer mobilen Aufbereitungsanlage zerkleinert und fraktioniert und anschließend direkt auf Kunden-LKWs verladen oder auf Fertigprodukthalden zwischengelagert.

Die Zuwegung zum Steinbruch soll aus nordöstlicher Richtung über die R42 und die bestehende Forststraße erfolgen.

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Granit-Steinbruchs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen („G“-) Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BlmSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BlmSchV i.V.m. Nrn. 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erforderlich. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist außerdem die Anlage zum Aufbereiten des Gesteins (Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Um über den Antrag entscheiden zu können, bitten wir Sie, als Standortgemeinde sowie als lokaler Wasserversorger und Abwasserentsorger zum Antrag der Fahrner Bauunternehmung GmbH aus gemeindlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf die gesetzliche Bearbeitungszeit von **sieben Monaten** gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG bitten wir um Übersendung Ihrer Stellungnahme **bis spätestens Freitag, den 02. August 2019**.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Im Zuge des Vorhabens soll sukzessive Wald im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha gerodet werden, um diese Fläche dann dem Steinbruchbetrieb zur Verfügung zu stellen. Von daher ist bereits gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben insgesamt durchzuführen und bezieht sich auf alle Auswirkungen des Gesamtvorhabens mit allen dazu gehörenden Teileingriffen (hier: Rodung und Steinbruchbetrieb mit Sprengungen).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (einschließlich der Wechselwirkung) zu erarbeiten. Diese Schutzgüter sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In der zusammenfassenden Darstellung sind weiterhin die Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung erfolgt u.a. insbesondere auf der Grundlage des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, den UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten Sie weiterhin, in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dinnbier

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen gegen Rückgabe

In Abdruck

Sachgebiet S 31, Wasserrecht

im Hause

mit der Bitte, zu dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und zum UVP-Bericht bis **02.08.2019** aus wasserrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Die spätere UVP-Prüfung basiert auf dem vorliegenden UVP-Bericht und den gesammelten Stellungnahmen. Prüfen Sie daher bitte, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Insbesondere bitten wir Sie auch, zu weiteren erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen Stellung zu nehmen.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens auf Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Anlagen:

1 Antragsordner (5. Fertigung) gegen Rückgabe